

SATZUNG DER STADT MÖLLN ÜBER DIE ANERKENNUNG DER ÜBERNAHME VON KOSTEN FÜR DIE INNERSTÄDTISCHE SCHÜLERBEFÖRDERUNG

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung - GO -) in der Fassung vom 28. Februar 2003, zuletzt geändert am 04.01.2018, GVOBl. S. 6, wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 25.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Stadt Mölln setzt sich für einen nachhaltigen Klimaschutz, eine Verringerung des innerstädtischen Fahrzeugverkehrs sowie eine Entlastung von Familien mit Kindern im Grundschulalter ein.
- (2) Mit den Bestimmungen dieser Satzung werden die Voraussetzungen geschaffen, dass auch Grundschülerinnen und Grundschüler aus der Stadt Mölln die Kosten für die Beschaffung einer Schülerbeförderungskarte für den öffentlichen Personennahverkehr erstattet werden, auch wenn Sie nach den derzeit bestehenden Regelungen der Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung nicht anspruchsberechtigt sind.
- (3) Diese Satzung ersetzt nicht die Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung. Um die in Absatz 1 aufgeführten Ziele erreichen zu können, soll sie ihre Bestimmungen aber für Kinder aus der Stadt Mölln, die in der Klassenstufe 1 bis 4 die Till-Eulenspiegel Grundschule Mölln, die Grundschule Tanneck oder die Freie Schule Mölln besuchen, ergänzen. In Ausnahmefällen können auch Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 der Gemeinschaftsschule sowie des Marion-Dönhoff-Gymnasiums anspruchsberechtigt sein.
- (4) Es handelt sich nicht um eine Satzung im Sinne des § 114 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz – SchulG).

§ 2 Anspruchsberechtigte Schülerinnen und Schüler

- (1) Anspruchsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, die
 - a) ihren ersten Wohnsitz in der Stadt Mölln haben,
 - b) die Klassenstufen 1 bis 4 der Till-Eulenspiegel Grundschule Mölln, der Grundschule Tanneck oder der Freien Schule Mölln besuchen und
 - c) die nächstgelegene Grundschule in einfacher Entfernung mindestens 2,0 km von ihrem Wohnsitz entfernt ist.
- (2) In Ausnahmefällen sind auch Schülerinnen und Schüler des Marion-Dönhoff-Gymnasiums Mölln, der Gemeinschaftsschule Mölln und der Freien Schule Mölln ab Klassenstufe 5 anspruchsberechtigt, wenn sie geltend machen können, dass sie nach Maßgabe des Absatzes 1 ihren Wohnsitz mindestens 4,0 km von ihrer Schule entfernt haben.
- (3) Einen Anspruch auf die Erstattung der Kosten der Schülerbeförderung hat auch eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der aufgrund einer schulrechtlichen Anordnung einer Schule zugewiesen wurde, die vom Wohnsitz nicht die nächstgelegene ist, aber ansonsten die Anspruchsvoraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt.
- (4) Ändert sich die Wohnanschrift einer anspruchsberechtigten Schülerin bzw. eines anspruchsberechtigten Schülers und liegen damit die Voraussetzungen i. S. der Absätze 1 und 2 nicht mehr vor, sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, der Stadt Mölln diesen

Umzug unverzüglich mitzuteilen. Der Anspruch auf Erstattung der Kosten entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Schülerin oder der Schüler umgezogen ist.

- (5) Diese Satzung begründet keine Rechtsansprüche von Dritten.

§ 3

Bemessung des Schulweges

- (1) Der Schulweg ist die kürzeste Strecke, die mit dem Kraftfahrzeug zwischen dem Wohnsitz der Schülerin bzw. des Schülers und den nachfolgend aufgeführten zentralen Punkten an den Schulen zurückgelegt werden muss:

- a) Grundschule „Till-Eulenspiegel“: 53°37'06.8"N 10°40'57.1"E
- b) Grundschule Tanneck: 53°36'18.2"N 10°41'39.9"E
- c) Freie Schule Mölln: 53°37'24.0"N 10°41'42.6"E
- d) Marion-Dönhoff-Gymnasium: 53°36'59.7"N 10°40'56.8"E
- e) Gemeinschaftsschule Mölln: 53°37'04.1"N 10°40'58.0"E

Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt durch die Eingabe des Wohnsitzes inklusive Hausnummer und Hausnummernzusatz und der Koordinate der Schule über den Routenplaner von Google Maps.

- (2) Bei der Bemessung des Schulweges werden außerschulische Betreuungsangebote in Hortgruppen oder der Offenen Ganztagschule an anderen Standorten nicht berücksichtigt.
- (3) Wird eine andere als die nächstgelegene Schule besucht, können die Kosten für die Schülerbeförderung nur übernommen werden, wenn auch ein Anspruch auf eine Kostenübernahme zur nächstgelegenen Schule bestehen würde; § 2 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 4

Beförderungsarten, Höhe

- (1) Eine Kostenerstattung für die Schülerbeförderung kommt nur für die Beförderungsart des Linienverkehrs als öffentliches Verkehrsmittel im Sinne des § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Betracht.
- (2) Die Kostenübernahme für andere Beförderungsarten ist ausgeschlossen.

§ 5

Verfahren, Kostenerstattung

- (1) Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die Schülerin oder der Schüler können in der Stadtverwaltung Mölln einen förmlichen Antrag auf Übernahme der Schülerbeförderungskosten stellen.
- (2) Der Antrag beinhaltet folgende Angaben:

- a. Name, Vorname und Anschrift der Schülerin bzw. des Schülers
- b. Geburtstag, -ort der Schülerin bzw. des Schülers
- c. Besuchte Schule und derzeitige Klassenstufe
- d. Zu- / Abgangsdaten von der Schule
- e. Name, Vorname und Anschrift der gesetzlichen Vertretung
- f. Telefonnummer
- g. ggf. Email-Adresse

- h. Erklärung, dass Änderungen der Wohnanschrift unverzüglich angezeigt werden.
- (3) Die Stadt Mölln erstattet die Kosten einer Schülerbeförderungskarte für eine 1-Zonen-Karte des Hamburger Verkehrsverbundes; die Entscheidung, welche Karte (Tageskarte, Monatskarte, Jahresabonnement) im Einzelfall zu nehmen ist, trifft die Stadt Mölln. Geschwisterkarten sind in Anspruch zu nehmen; sollte die Möglichkeit einer Geschwisterkarte trotz vorliegender Voraussetzung durch den Antragsteller nicht in Anspruch genommen worden sein, erstattet die Stadt Mölln lediglich die Kosten für eine Geschwisterkarte.
- (4) Die Erstattung der Kosten für die Beschaffung von Schülerbeförderungskarten erfolgt für das 1. Schulhalbjahr spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres und für das 2. Schulhalbjahr spätestens bis zum 30. September als Gesamtsumme. Bis zu dieser Ausschlussfrist haben die Antragstellerinnen und Antragsteller nach Abs. 1 geeignete Belege als Nachweis der angefallenen Kosten für den Bewilligungszeitraum bei der Stadt Mölln einzureichen.
- (5) Die Kosten werden frühestens ab dem Monat übernommen der auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgt.
- (6) Die Stadt Mölln übernimmt keine Kosten für die Beschaffung von abhanden gekommenen Fahrkarten.

§ 6 Kreisschülerbeförderungssatzung

Die Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung bleibt von den Bestimmungen dieser Satzung unberührt.

§ 7 Datenverarbeitung

Die Stadt Mölln ist berechtigt, zum Zwecke der Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten der Erziehungsberechtigten bzw. des Erziehungsberechtigten und der Kinder im Rahmen des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der jeweils geltenden Fassung zu erheben, zu verarbeiten, zu speichern und für statistische Zwecke zu nutzen. Die automatisierte Verarbeitung ist zulässig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2020 in Kraft.

Mölln, den 25.06.2020

L.S.

gez.
Jan Wiegels
Bürgermeister